

Richtlinie zur Gewährung von Hilfen in besonderen Lebenslagen

§ 1

Förderungszweck

Durch die Gewährung von Hilfen in besonderen Lebenslagen sollen einkommensschwache Personen in besonderen Lebenslagen bedarfsorientiert und zeitnah unterstützt werden. Hilfe in besonderen Lebenslagen soll als nachhaltige Hilfeleistung eine Grundlage schaffen, durch die weitere Leistungen in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht erforderlich sind.

§ 2

Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

1. § 12 Abs. 2 Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz (StSUG), LGBl. Nr. 51/2021 idgF;
2. Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark (RRL) idgF.

§ 3

Förderungsart, Förderungsgegenstand und Förderungshöhe

(1) Die Gewährung von Hilfen in besonderen Lebenslagen erfolgt als einmaliger finanzieller Zuschuss in Form von Geldleistungen oder lebensmittelbezogenen Gutscheinen zur Bewältigung von förderungsfähigen Ausgaben.

(2) Förderungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

1. Kosten zur Überbrückung von außergewöhnlichen Notständen, wie Mietrückstände, Nachzahlungen von Betriebskosten (z. B. Strom, Heizung);
2. Kosten zum Aufbau und zur Sicherung der wohnexistenziellen Lebensgrundlage, wie Kauf oder Reparatur von Haushaltsgeräten (z. B. Kühlschrank, Kühl-/Gefrierkombination, Waschmaschine, E-Herd, Gastherme), notwendige Einrichtungsgegenstände (z. B. Bett, Tisch, Sessel, Schlafsofa, Kleiderschrank), Kauf einer Küche, Kautionen;
3. Kosten zur Deckung besonderer Ausgaben für minderjährige Angehörige, wie Babyerstaussattung (Kinderbett, Kinderwagen) oder deren gesundheitlicher Mehraufwand;
4. Kosten für notwendigen gesundheitlichen Mehraufwand, wie Zahnprothesen im Rahmen eines vollständigen Gebisses, Brillen im Rahmen der von der Krankenkasse bezuschussten Modelle (Krankenkassenbrille).

(3) Der einmalige finanzielle Zuschuss beträgt maximal

1. als Geldleistung EUR 500,00 pro Person,
2. als lebensmittelbezogener Gutschein
 - a) EUR 50,00 pro alleinstehender Person,
 - b) EUR 30,00 für jede weitere erwachsene Person,
 - c) EUR 20,00 für jede minderjährige Person.

(4) Die Gewährung der Förderung erfolgt nur, soweit die Deckung förderungsfähiger Ausgaben in besonderen Lebenslagen nicht durch gleichartige oder ähnliche Leistungen aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen geltend gemacht werden kann (Subsidiarität).

§ 4

Persönliche Förderungsvoraussetzungen

(1) Förderungsberechtigt sind natürliche Personen, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben;
2. ihren Hauptwohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Steiermark haben;
3. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder
4. aufgrund unionsrechtlicher oder völkerrechtlicher Bestimmungen zu einem Aufenthalt im Inland berechtigt sind.

(2) Ausgeschlossen sind

1. Personen, die Leistungen nach dem Steiermärkischen Grundversorgungsgesetz (StGVG) beziehen, insbesondere Asylwerber sowie subsidiär Schutzberechtigte;
2. ausreisepflichtige Fremde;
3. Personen, während ihres visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthaltes im Inland;
4. Staatenlose.

§ 5

Sachliche Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Gewährung von Hilfen in besonderen Lebenslagen erfolgt an förderungsberechtigte Personen, die in einer besonderen Lebenslage unterstützungs- und hilfsbedürftig sind und das monatliche Netto-Haushaltseinkommen im Sinne dieser Richtlinie nicht überschreiten.

(2) Eine Unterstützungs- und Hilfsbedürftigkeit in einer besonderen Lebenslage besteht, wenn eine förderungsberechtigte Person eine förderungsfähige Ausgabe in einer aufgrund persönlicher, familiärer oder wirtschaftlicher Umstände verursachten außerordentlichen Notlage trotz nachweislicher Bemühungen nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann, ohne den eigenen Lebensbedarf oder den Lebensbedarf einer unterhaltsberechtigten Person unverhältnismäßig zu gefährden und sofern die außerordentliche Notlage nicht fahrlässig oder mutwillig herbeigeführt wurde.

(3) Das monatliche Netto-Haushaltseinkommen umfasst alle zufließenden Einkünfte sowie das Urlaubs- und Weihnachtsgeld nach Abzug gesetzlicher Abgaben. Die Einkommensgrenzen orientieren sich an der aktuellen Armutsgefährdungsschwelle (60 % des Medianäquivalenzeinkommens). Die konkreten Schwellenwerte werden jährlich zum 01. Juli auf Grundlage amtlicher Daten festgelegt und bekannt gemacht.

(4) Die Förderung kann außer in begründeten Fällen nur einmal pro Kalenderjahr gewährt werden.

§ 6

Ausschlussgründe

Die Gewährung der Förderung ist ausgeschlossen,

1. wenn gleichartige Leistungen zur Deckung und Bewältigung von Kosten in besonderen Lebenslagen aus öffentlichen oder privaten Stellen bezogen werden oder geltend gemacht werden können, insbesondere Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz (StSUG) oder Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG);
2. wenn betroffene Personen aufgrund ausreichend eigener finanzieller Mittel in der Lage sind, die besondere Lebenslage zu bewältigen;
3. wenn betroffene Personen nicht nachweislich alle möglichen und zumutbaren Bemühungen zur Vermeidung oder Bewältigung der besonderen Lebenslage treffen und insofern die Unterstützungs- und Hilfsbedürftigkeit selbst verursachen oder unnötig aufrechterhalten.

§ 7

Förderungsverfahren

(1) Die Gewährung von Hilfen in besonderen Lebenslagen erfolgt im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung und auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Anträge auf Gewährung von Hilfen in besonderen Lebenslagen sind schriftlich per Post, per E-Mail, per Fax oder persönlich in der Sozialservicestelle der Abteilung 11 spätestens 4 Wochen nach Kenntnis der Unterstützungs- und Hilfsbedürftigkeit in einer besonderen Lebenslage einzubringen. Nach Ablauf von 4 Wochen ist eine Förderungsgewährung ausgeschlossen, die Beweislast dafür trifft die antragstellende Person.

(3) Anträge können gestellt werden

1. von förderungsberechtigten Personen selbst, soweit sie eigenberechtigt sind,
2. einem gesetzlichen/bevollmächtigten Vertreter,
3. vom Erwachsenenvertreter, wenn die Antragstellung zu deren/dessen Aufgabenbereich gehört.

(4) Der Antrag hat jedenfalls folgende Angaben und Nachweise zu enthalten:

1. amtlicher Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, ID-Card);
2. Meldebestätigungen (letzte sechs Monate);
3. Staatsbürgerschaftsnachweis oder Aufenthaltstitel/Niederlassungsbewilligung;

4. Einkommensnachweise (letzte drei Monate);
5. Miet- und Betriebskostenbelege;
6. tagesaktueller Kontoauszug;
7. Bankverbindung;
8. Nachweise der besonderen Notlage (Ärztliche Atteste, Klagen, Stellungnahmen);
9. sonstige Nachweise der förderungsfähigen Ausgaben;
10. Nachweise, dass gleichartige oder ähnliche Leistungen aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen gemäß § 3 Abs. 4 geltend gemacht wurden;
11. für entlassene Strafgefangene: Stellungnahme des Vereins „Neustart“ oder Ersatzgutachten.

(5) Fehlende Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Förderstelle nachzureichen. Unterbleibt eine Nachreichung, gilt der Antrag als zurückgezogen.

(6) Die Förderungsgewährung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (Förderungsentscheidung). Geldleistungen sind binnen sieben Werktagen ab Förderungsentscheidung per Überweisung auszusahlen, eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Lebensmittelbezogene Gutscheine können mit Förderungsentscheidung postalisch zugesandt werden.

§ 8

Mitwirkungsverpflichtungen

Antragstellende Personen sind verpflichtet

1. durch wahrheitsgemäße und vollständige Angaben an der Feststellung der Unterstützungs- und Hilfsbedürftigkeit in einer besonderen Lebenslage mitzuwirken und
2. wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Rückzahlungsverpflichtungen

Zu Unrecht bezogene Leistungen sind in voller Höhe zurückzuzahlen, insbesondere wenn

1. nachträglich bekannt wird, dass im Zeitpunkt der Förderungsgewährung ein Ausschlussgrund iSd § 6 vorgelegen ist oder
2. die Förderung durch falsche Angaben oder Verschweigen entscheidungsrelevanter Tatsachen erschlichen wurde.

§ 10

Monitoring, Evaluierung und Berichterstattung

(1) Gewährte Förderungen sind elektronisch zu erfassen (Leistungsart, Empfängergruppe, Auszahlungsdatum).

(2) Die Effizienz und Zweckmäßigkeit der Förderungsgewährung sind jährlich anhand definierter Kennzahlen zu prüfen, die Ergebnisse fließen in die Berichterstattung.

(3) Die Förderungsstelle hat der Steiermärkischen Landesregierung jährlich über die Verwendung der Mittel schriftlich zu berichten.

§ 11

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz- Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

(2) Allgemeine Informationen

1. zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
2. zu dem zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
3. zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

§ 12

Personenbezogene Bezeichnungen

Die in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe des Landes personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung am **1. November 2025** in Kraft.

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-16T10:28:30+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	